

## HANDELSPOLITISCHE MASSNAHMEN

### **Sanktionen gegen Russland und Belarus, neue Dokumentenartencodes im Hinblick auf Artikel 12g der VO (EU) Nr. 833/2014**

Gemäß Artikel 12g der EU-Verordnung 833/2014 sind Unternehmen seit 20. März verpflichtet, in ihren Verträgen über den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von bestimmten Gütern und Technologien in Drittländer eine Klausel aufzunehmen, die die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich untersagt.

Diese Verpflichtung gilt derzeit für Waren der Anhänge XI, XX, XXXV, XL der VO (EU) Nr. 833/2014 und für Schusswaffen und Munition gemäß der Verordnung (EU) Nr. 258/2012.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Verträge mit Geschäftspartnern aus einem der in Anhang VIII der VO (EU) 833/2014 aufgeführten Partnerländer USA, Japan, Vereinigtes Königreich, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen und der Schweiz

Mit dieser Regelung soll die Sanktionsumgehung über Drittländer unterbunden werden, da zwar viele Unternehmen keine direkten Verkäufe nach Russland tätigen, über Umwege ihre Güter aber trotzdem nach Russland gelangen.

Seit 1. Juni 2024 sind für diese Fälle folgende neue Dokumentenartencodes in e-Zoll vorgesehen:

- „4WAR“ - Die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland wurde vertraglich untersagt (gilt nicht für die Erfüllung von Verträgen vor dem 19. Dezember 2023 bis zum 20. Dezember 2024 oder bis zu ihrem Ablaufdatum, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt oder für Waren, die von dieser Regelung nicht erfasst sind)

oder

- „4WAA“ - Die in Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegte Vorschrift zum vertraglichen Verbot der Wiederausfuhr nach Russland gilt nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 12g Absatz 2) bzw. die Ware ist von dieser Bestimmung nicht erfasst (ex-Position))